

**Leitfaden des Versorgungswerks
für Abgeordnete, ehemalige
Abgeordnete und deren Angehörige**

Herausgegeben vom Versorgungswerk der Mitglieder des
Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg
(VLT)

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Stand: April 2017

© VLT 2017

Inhalt

1. HISTORIE	6
1.1 Ordnung bis 1980 (Hilfskasse)	6
1.2 Staatliche Altersversorgung nach dem Abgeordnetengesetz von 1979	7
1.3 Versorgungswerk	7
2. GESETZLICHE UND SATZUNGSMÄßIGE GRUNDLAGEN DES VERSORGUNGSWERKS	9
2.1 Rechtsform	9
2.2 Aufgaben	9
2.3 Rechtsgrundlagen	10
2.4 Organe	11
2.5 Organigramm	14
2.6 Aufsichtsbehörde	16
3. LEISTUNGEN	17
3.1 Altersrente	17
3.2 Hinterbliebenenrente	19
3.2.1 Witwen- und Witwerrente	20
3.2.2 Halb-/Vollwaisenrente	23
3.3 Überbrückungsgeld	24

3.4	Versorgungsabfindung	25
3.4.1	Erstattung von Beiträgen	25
3.4.2	Nachversicherung bzw. Berücksichtigung als Dienstzeit	26
4	BEITRAGSZAHLUNG	27
4.1	Pflichtbeiträge	27
4.2	Freiwillige Beiträge	27
5.	AUSZAHLUNG	29
5.1	Reguläre Altersrente	29
5.2	Vorgezogene Altersrente	29
5.3	Hinausgeschobene Altersrente	31
5.5	Auswirkung anderer Renten	33
6.	ANLAGEN	36
	Satzung	36
	Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein- Westfalen und des Landtags Brandenburg	83
	Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012	88
	Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011	90
	Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012	92

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011	94
Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012	96
Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011	100
Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012	104
Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011	106
Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012	108
Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011	110
Auszug aus dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	112
Auszug aus dem Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg	122
Versorgungswerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	132
Versorgungswerksgesetz des Landes Brandenburg	138

1. Historie

1.1 Ordnung bis 1980 (Hilfskasse)

In den Jahren von 1965 bis 1980 wurden die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Hilfskasse versichert. Die Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen stellte eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts dar und diente sowohl der Alters- und Invaliditätsversorgung der Abgeordneten als auch der Unterstützung von deren Hinterbliebenen. Die Finanzierung der Alters- und Invaliditätsversorgung erfolgte durch Zuschüsse seitens des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus eigenen Beiträgen der Abgeordneten, die diese unmittelbar an die Hilfskasse gezahlt haben.

Alle Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die entweder bis zum 31. Dezember 1965 das 65. Lebensjahr oder bei ihrem erstmaligen Eintritt in den Landtag NRW bis zum 31. Dezember 1967 das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erwarben zum Gründungszeitpunkt (1. September 1965) die obligatorische Mitgliedschaft bei der Hilfskasse. Ab dem 1. Januar 1968 waren alle Angehörigen des Landtags automatisch Mitglieder. Mit dem Wechsel des Versorgungssystems zu Beginn der 9. Wahlperiode im Jahr 1980 wurden keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen. Bis zum heutigen Tag befindet sich die Hilfskasse jedoch in der Abwicklung. Aktuell erfolgt die Auszahlung der Renten an ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene.

1.2 Staatliche Altersversorgung nach dem Abgeordnetengesetz von 1979

Im Zeitraum von 1980 bis 2005 erfolgte die Versorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz) vom 24. April 1979. Die Alters- und Invaliditätsversorgung erfolgte ausschließlich über eine staatliche Finanzierung. Innerhalb dieses Systems bestand ein Anspruch auf Altersentschädigung, wenn der Abgeordnete entweder das 60. Lebensjahr vollendet hatte und mindestens 8 Jahre Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen war oder das 55. Lebensjahr vollendet hatte und 10 Jahre dem Landtag angehört hat. Während der Mandatszeit erhielten die Abgeordnete monatlich eine steuerpflichtige Diät sowie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

1.3 Versorgungswerk

Mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgte im Jahr 2005 eine erneute Umstellung im Hinblick auf die Versorgung der Abgeordneten des Landtags. Im Zusammenhang mit einer umfassenden Diätenreform wurde ein Versorgungswerk gegründet, welches zum Gründungszeitpunkt den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (VLT)“ erhalten hat. Seit dem Beitritt des Landtags Brandenburg im Oktober 2014 trägt das Versorgungswerk die

Bezeichnung „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“.

Das Versorgungswerk dient der Alterssicherung der Abgeordneten sowie von deren Hinterbliebenen. Im Gegensatz zur Hilfskasse vollzieht sich die Finanzierung der Leistungen des Versorgungswerks ausschließlich aus eigenen Mitteln. Das Finanzinstrument ist das Anwartschaftsdeckungsverfahren. Demzufolge zahlen die Mandatsträger einen monatlichen Beitrag beim Versorgungswerk ein. Die geleisteten Beitragszahlungen werden in einem persönlichen Kapitaldeckungsstock gesammelt und gewinnbringend angelegt. Dieses Kapital sowie die daraus erzielten Erträge werden dann durch die Rentenzahlung aufgebraucht.

Die Verwaltung der Kapitalanlagen erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags gemeinsam mit der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL). Lediglich die anfallenden Verwaltungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Diese sind aufgrund der Zusammenarbeit mit der ÄVWL und der daraus resultierenden schlanken Verwaltung geringfügig. Die Invaliditätsversorgung in Nordrhein-Westfalen wird durch das Abgeordnetengesetz geregelt.

Die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk stellt analog zu anderen Versorgungswerken eine Pflichtmitgliedschaft

dar. Durch das Instrument der Pflichtmitgliedschaft werden ein homogener Versicherungsverlauf und eine zukunftssichere Finanzierung gewährleistet. Dementsprechend sind alle Abgeordneten, die ab der 14. Wahlperiode dem Landtag Nordrhein-Westfalen und ab der 6. Wahlperiode dem Landtag Brandenburg angehören, auch Mitglieder des Versorgungswerks. Bei einem Ausscheiden aus dem Landtag bleibt die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk bestehen. Diese endet nur im Falle des Todes oder bei Erstattung der Beiträge, sofern die Mindestbeitragszeit für die Altersrente nicht erfüllt wurde.

2. Gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen des Versorgungswerks

2.1 Rechtsform

Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung, der Vorstand sowie die oder der Vorstandsvorsitzende.

2.2 Aufgaben

Das Versorgungswerk stellt eine Versorgungseinrichtung für die Mitglieder der Landtage in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg dar. Die Aufgabe des Versorgungswerks

beinhaltet die finanzielle Alterssicherung für deren Mitglieder und ihre Familien sowie Angehörige gemäß den Bestimmungen der Abgeordnetengesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg sowie der Satzung des Versorgungswerks. Zu den Leistungen gehören die Altersrente, die Hinterbliebenenrente (Witwen, Witwer und Waisen), das Überbrückungsgeld und die Versorgungsabfindung.

2.3 Rechtsgrundlagen

Die aktuellen Rechtsgrundlagen des Versorgungswerks sind:

- Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel I des 13. Änderungsgesetzes vom 8. Juli 2016
- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2015
- Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerksgesetz NRW – VLTG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014

- Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (BbgVLTG) in der Fassung vom 19. Juni 2013
- Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. März 2015, zuletzt geändert am 12. April 2016
- Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 14. Januar 2014

2.4 Organe

Die Organe des Versorgungswerks umfassen die Vertreterversammlung, den Vorstand und die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden.

Die Vertreterversammlung besteht aus jeweils 30 Vertretern sowie Stellvertretern. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter aus den jeweiligen Bundesländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Aus der Mitte der Vertreterversammlung werden eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Vertreterversammlungen finden

sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Brandenburg statt. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jeder Landesgruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über

- Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Festsetzung der freiwilligen Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes
- Grundsätze der Vermögensanlage
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses
- die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks oder der Kündigung eines Landtags.

Die Vertreterversammlung bestellt außerdem zwei Geschäftsführer, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Sie bestimmt zugleich, welcher der beiden Geschäftsfüh-

rer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung aus dem Kreis der Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gewählt. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Vorstandsmitglieder aus Nordrhein-Westfalen und aus Brandenburg bestimmt sich auch hier nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen beider Landtage. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstands gehören neben dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin außerdem ein ehemaliger Abgeordneter oder eine ehemalige Abgeordnete. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Zudem beschließt dieser den technischen Geschäftsplan auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Der Vorstand bereitet die Entscheidungen der Vertreterversammlungen vor. Hierzu gehören u.a. die Vorprüfung des Jahresabschlusses sowie die Vorlage des Geschäftsberichts. Die Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die oder der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich sowie außergerichtlich.

Ab der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen soll zudem eine weitere Stellvertreterin bzw. ein weiterer Stellvertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden gewählt werden, die oder der dem Kreis der Abgeordneten aus Brandenburg angehört.

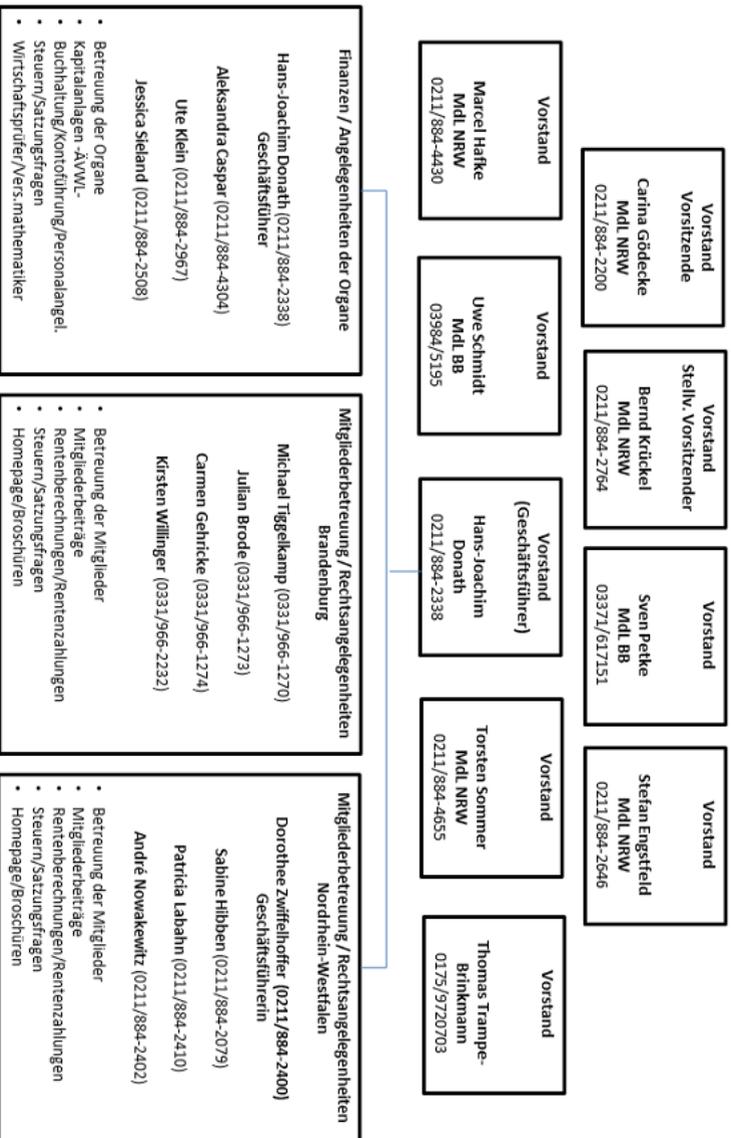
Ab diesem Zeitpunkt soll außerdem ein geschäftsführender Vorstand etabliert werden, der aus der Mitte des großen Vorstands gewählt wird. Dieser bereitet die Entscheidungen des Vorstands vor, erledigt das Tagesgeschäft und trifft Entscheidungen über Kapitalanlagen, die keinen Aufschub dulden. Die für diese Neuregelungen notwendige Satzungsänderung befindet sich derzeit in Vorbereitung.

2.5 Organigramm

Anhand des Organigramms sind die jeweiligen Aufgabebereiche des Versorgungswerks dargestellt. Hier sind auch die Kontaktdaten der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeführt. Zudem können die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend der Aufgabebereiche entnommen werden.

Organigramm des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (V1T)

Stand: 1. Februar 2017



Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
 Bankverbindung: Heuba Niederlassung Düsseldorf, BLZ 300 500 00, Kto.-Nr.: 4 012 415, IBAN: DE09 3005 0000 0004 0124 15, BIC: WELADEDXXX

2.6 Aufsichtsbehörde

Im Allgemeinen obliegt die Fachaufsicht über Versorgungswerke der Versicherungsaufsicht. Ferner richtet sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem Sitz eines Versorgungswerks. Hier betreut das Versorgungswerk jedoch mehrere Landtage. Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg steht daher unter der Rechts- und Versicherungsaufsicht des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, die im Benehmen mit dem Finanzministerium Brandenburg ausgeübt wird. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

3. Leistungen

Das Leistungsspektrum des Versorgungswerks gliedert sich wie folgt:

- Altersrente
- Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindung
- Überbrückungsgeld
- Versorgungsabfindung

3.1 Altersrente

Nach Ausscheiden aus dem Landtag erwirbt ein Mitglied des Versorgungswerks einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente bei Erreichen des Renteneintrittsalters, sofern für einen Zeitraum von mindestens 30 Monaten Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags in das Versorgungswerk eingezahlt wurden und hiervon mindestens 12 Beiträge auf die Zeit der Tätigkeit als Mitglied des Landtags entfallen (Mindestbeitragszeit).

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Beitragsdauer und der Beitragshöhe sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum Beitrittszeitpunkt. Die Rente wird anhand eines versicherungsmathematischen Verfahrens berechnet. Hierfür werden Höhe und Zahlungszeitpunkt des gezahlten Betrags sowie das Alter des jeweiligen Mitglieds zugrunde gelegt. Das Geschlecht ist nicht ausschlaggebend.

Während einer Wahlperiode werden die Abgeordneten regelmäßig über ihre zu erwartende Altersrente auf Basis aller bis dahin eingezahlten Beiträge informiert. Darüber hinaus können jederzeit Rentenauskünfte erfragt werden. Dies gilt insbesondere für die ehemaligen Abgeordneten. Bei der persönlichen Rentenberechnung werden die tatsächlich eingezahlten sowie die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge berücksichtigt. Diese Rentenauskunft stellt jedoch lediglich eine Prognose dar und ist somit nicht rechtsverbindlich.

3.2 Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente umfasst die Witwen- und Witwerrente sowie die Halb- und Vollwaisenrente.

Im Falle des Todes eines Mitglieds des Versorgungswerks haben die Witwe oder der Witwer bzw. die hinterbliebenen Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die oder der Waise einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern das verstorbene Mitglied mindestens für einen Zeitraum von 30 Monaten Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags in das Versorgungswerk eingezahlt hat und hiervon mindestens 12 Beiträge auf die Mandatszeit entfallen sind (Mindestbeitragszeit). Der Anspruch besteht auch dann, wenn das verstorbene Mitglied noch keine Altersrente bezogen hat. Ferner wird auch dann die Hinterbliebenenrente ausgezahlt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt, wenn die oder der Hinterbliebene den Tod des Versorgungswerkmitglieds vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.2.1 Witwen- und Witwerrente

Im Allgemeinen beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 55 Prozent der Altersrente. Besteht zwischen dem oder der Hinterbliebenen und dem verstorbenen Mitglied des Versorgungswerks ein Altersunterschied von mehr als 15 Jahren, vermindert sich die Witwen- bzw. Witwerrente um 2,75 Prozent. Für jedes weitere Jahr verkürzt sich diese Hinterbliebenenrente um jeweils weitere 2,75 Prozent. Ein Mindestprozentsatz von 27,5 Prozent wird jedoch unabhängig von einem Altersunterschied von 25 Jahren und mehr nicht unterschritten.

Altersunterschied	Witwen- / Witwer- /Hinterbliebenenrente
15 Jahre	55,00 %
16 Jahre	52,25 %
17 Jahre	49,50 %
18 Jahre	46,75 %
19 Jahre	44,00 %
20 Jahre	41,25 %
21 Jahre	38,50 %
22 Jahre	35,75 %
23 Jahre	33,00 %
24 Jahre	30,25 %
≥ 25 Jahre	27,50 %

Abb. 1: Auswirkung des Altersunterschieds auf die prozentuale Höhe der Hinterbliebenenrente

Sofern ein Mitglied erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft begründet hat, ist die Höhe der Hinterbliebenenrente einerseits von deren Mindestbestandsdauer und andererseits von der Altersdifferenz der Ehepartner bzw. Lebenspartner abhängig. In den folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

- Altersunterschied: ≤ 10 Jahre; Mindestbestandsdauer: < 3 Jahre
- Altersunterschied: > 10 Jahre; Mindestbestandsdauer: < 4 Jahre
- Altersunterschied: > 20 Jahre; Mindestbestandsdauer: < 5 Jahre.

Die Mindestbestandsdauer der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft muss nicht erfüllt sein, wenn gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption vollzogen wurde.

Werden an mehrere Hinterbliebene Waisen- und Witwen- bzw. Witwerrenten gezahlt, dann darf die Summe dieser Renten die Höhe der Altersrente des verstorbenen Mitglieds nicht übersteigen. Sofern dies geschehen sollte, werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

Kapitalabfindung

Die Leistungsansprüche im Hinblick auf die Witwen- bzw. Witwerrente enden mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Leistungsberechtigte eine neue Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht. In diesem Fall ergibt sich ein Anspruch auf Kapitalabfindung. Die Höhe der Kapitalabfindung ist vom Alter des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners bei der Wiederverheiratung bzw. Begründung der neuen Lebenspartnerschaft abhängig und staffelt sich wie folgt:

- Alter: < 35 Jahre; Höhe: 60-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- Alter: \leq 45 Jahre; Höhe: 48-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- Alter: > 45 Jahre; Höhe: 36-fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

Der Antrag auf Kapitalabfindung muss schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Begründung der neuen Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft gestellt werden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums eine Rente gezahlt worden sein, ist diese auf die Kapitalabfindung anzurechnen.

3.2.2 Halb-/Vollwaisenrente

Sofern ein Mitglied des Versorgungswerks verstorben ist, haben die ehelichen bzw. für ehelich erklärten Kinder einen Anspruch auf Waisenrente. Gleiches gilt für Adoptivkinder, wenn die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des verstorbenen Mitglieds erfolgt ist. Überdies kann auch nichtehelichen Kindern Waisenrente gewährt werden, sofern die Vaterschaft anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist.

Die Gewährung der Waisenrente erfolgt obligatorisch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für den Zeitraum danach gelten die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 32 EStG). Auf dieser Grundlage wird die Waisenrente für Kinder gezahlt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als arbeitssuchend gemeldet sind. Darüber hinaus kann eine Waisenrente maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet werden, wenn der oder die Waise sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, sowie bei Absolvierung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Gleiches gilt, wenn das Kind mangels eines Ausbildungsplatzes die Berufsausbildung nicht beginnen bzw. fortsetzen kann oder sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt. Sofern ein oder eine Waise aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst für seinen oder ihren Lebensunterhalt aufkommen kann, wird die Waisenrente

auch solange gezahlt, wie die Behinderung bestehen bleibt. Die Behinderung muss jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Die Halbwaisenrente beträgt 12 Prozent der Altersrente. Bei Vollwaisen beläuft sich diese auf 20 Prozent. Werden an mehrere Hinterbliebene Waisen- und Witwen- bzw. Witwerrenten gezahlt, dann darf die Summe dieser Renten die Höhe der Altersrente des verstorbenen Mitglieds nicht übersteigen. Sofern dies geschehen sollte, werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

3.3 Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld ist für Angehörige eines verstorbenen Mitglieds bestimmt, welches bereits Altersrente bezogen hat. Zum Zeitpunkt des Todes muss der oder die Hinterbliebene mit dem verstorbenen Mitglied in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben. Folgende Personengruppen sind nacheinander bezugsberechtigt: Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister. Die Auszahlung des Überbrückungsgeldes erfolgt einmalig und entspricht der Höhe der zuletzt bezogenen Altersrente. Wegen der unterschiedlich ausgestalteten Abgeordnetengesetze der Länder Nordrhein-Westfalen

und Brandenburg wird das Überbrückungsgeld nur an Angehörige von nordrhein-westfälischen Mitgliedern des Versorgungswerks gezahlt.

3.4 Versorgungsabfindung

Die Versorgungsabfindung beinhaltet die Erstattung von Beiträgen, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Berücksichtigung als Dienstzeit bei der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten.

3.4.1 Erstattung von Beiträgen

Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt haben, können die Erstattung der bereits an das Versorgungswerk abgeführten Pflichtbeiträge sowie die geleisteten freiwilligen Beiträge schriftlich beantragen. Die Anwartschaft erlischt automatisch mit Erstattung der Beiträge. Im Falle des Todes eines Mitglieds, welches die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Altersrente noch nicht erfüllt, erhalten die Hinterbliebenen einen Anspruch auf Beitragserstattung. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Verstorbene zum Todeszeitpunkt noch Mitglied des Landtags war.

Sofern ein Mitglied des Versorgungswerks verstirbt, welches noch keine Altersrente bezogen hat und keine Hinterbliebenen zurücklässt, kann auf schriftlichen Antrag ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld beträgt das 3-fache der zum Todeszeitpunkt bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Antragsberechtigung obliegt demjenigen, der die Kosten der Bestattung übernommen hat.

3.4.2 Nachversicherung bzw. Berücksichtigung als Dienstzeit

Anstelle der Beitragsersatzung ist bei Nichterreichenden der Mindestbeitragszeit die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. S. 2218). Bei Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt werden.

4 Beitragszahlung

4.1 Pflichtbeiträge

Die Abgeordneten erhalten jeden Monat steuerpflichtige Abgeordnetenbezüge. Hiervon wird der sogenannte Pflichtbeitrag einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe des Pflichtbeitrags richtet sich nach den jeweiligen Abgeordnetengesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. Weitere Informationen über die Höhe des Pflichtbeitrags werden auf der Internetseite des Versorgungswerks gesondert für die jeweiligen Bundesländer unter dem folgenden Link bereitgestellt:

<https://www.vlt.nrw.de/home/leistungen.html>

4.2 Freiwillige Beiträge

Überdies besteht die Möglichkeit, Sonderzahlungen in das Versorgungswerk zu tätigen. Diese sogenannten freiwilligen Beiträge können sowohl während der Mandatszeit als auch nach dem Ausscheiden aus dem Landtag geleistet werden. Die Zahlung kann bis zum 10. Januar des Folgejahres getätigt werden bzw. muss bis zu diesem Stichtag eingegangen sein. Die freiwilligen Beiträge können nicht mit später fällig werdenden Pflichtbeiträgen verrechnet werden.

Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist begrenzt, damit das Versorgungswerk nicht körperschaftsteuerpflichtig wird.

Einerseits gibt es einen Mindestbeitrag, der entweder monatlich 100 EUR oder jährlich 1.200 EUR umfasst. Andererseits existiert ein Höchstbeitrag, der sich aus dem Körperschaftsteuergesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 KStG) ableitet. Demnach darf die Summe der jährlich eingezahlten Beiträge den 30-fachen monatlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

Zur Ermittlung des Höchstbeitrags wird die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Beitragssatz zur Rentenversicherung multipliziert. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend der steigenden Löhne und Gehälter neu festgelegt. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze kann auf der Homepage der gesetzlichen Rentenversicherung eingesehen werden (link: <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/grenzen/grenzen.html>). Die maximal zahlbare Sonderzahlung ergibt sich für Abgeordnete somit aus der Differenz zwischen dem 30-fachen Monatshöchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie dem 12-fachen monatlich zu leistenden Pflichtbeitrag.

5. Auszahlung

5.1 Reguläre Altersrente

Die reguläre Altersrente erhält ein Mitglied des Versorgungswerks bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern ein Beitritt zum Versorgungswerk ab dem 1. Januar 2012 erfolgt ist. Falls eine Mitgliedschaft beim Versorgungswerk bereits bis zum 31. Dezember 2011 entstanden ist, wird die Gewährung der Altersrente schon nach Vollendung des 65. Lebensjahres vorgenommen.

Wenn die Rentenzahlung frühestmöglich bezogen werden soll, ist die Antragstellung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem regulären Rentenbeginn vorzunehmen. Falls der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird, wird die Rentenzahlung ab dem Monat der Antragstellung geleistet. Der Antrag bedarf der Schriftform.

5.2 Vorgezogene Altersrente

Ferner besteht die Option auf Gewährung der vorgezogenen Altersrente. Diese kann auf Antrag des Mitglieds bis zu 60 Monaten vor dem Beginn der regulären Altersrente bewilligt werden. Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2011 dem Versorgungswerk beigetreten sind, erfolgt die vorgezogene Altersrente frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Sofern eine Mitgliedschaft erst ab dem

01.01.2012 eingetreten ist, ist die vorgezogene Altersrente frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Das Vorziehen des Rentenbeginns wirkt sich rentenmindernd aus. Bei zwei vorgezogenen Jahren wird die Altersrente um 9,3 % gekürzt; bei fünf Jahren beträgt der Abschlag hingegen 21,1 %.

Monate	Kürzung in %	Monate	Kürzung in %
1	0,4	31	11,8
2	0,8	32	12,1
3	1,2	33	12,5
4	1,6	34	12,8
5	2,0	35	13,2
6	2,4	36	13,5
7	2,8	37	13,8
8	3,2	38	14,2
9	3,6	39	14,5
10	4,0	40	14,8
11	4,4	41	15,1
12	4,8	42	15,5
13	5,2	43	15,8
14	5,6	44	16,1
15	5,9	45	16,4
16	6,3	46	16,8
17	6,7	47	17,1
18	7,1	48	17,4
19	7,4	49	17,7
20	7,8	50	18,0
21	8,2	51	18,3
22	8,6	52	18,6
23	8,9	53	18,9

24	9,3	54	19,3
25	9,7	55	19,6
26	10,0	56	19,9
27	10,4	57	20,2
28	10,7	58	20,5
29	11,1	59	20,8
30	11,4	60	21,1

Abb.2: Auswirkung des vorzeitigen Renteneintrittsalters auf die Höhe der Altersrente

5.3 Hinausgeschobene Altersrente

Sofern das Renteneintrittsalter eines Versorgungswerksmitglieds während der Mandatszeit im Landtag vollendet wird und zugleich die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Altersrente vorliegen, wird der Beginn der Altersrente automatisch über das Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Wenn ein Mitglied des Versorgungswerks bereits Altersrente erhält und erneut eine Mandatszeit im Landtag antritt, ruht die Altersrente für diesen Zeitraum. Die Altersrente kann dann frühestens für den Zeitraum nach dem Monat beantragt werden, in dem letztmalig Abgeordnetenbezüge oder Abgeordnetenentschädigung bezogen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Altersrente auf eigenen Wunsch über das Renteneintrittsalter hinaus aufzuschieben. Diesbezüglich bedarf es eines Antrags, der bis

zum Eintritt der regulären Altersrente dem Versorgungswerk zugegangen sein muss. Die hinausgeschobene Altersrente kann jederzeit durch einen erneuten Antrag beendet werden. Die Zahlung erfolgt dann frühestens im Monat der Antragstellung.

Der Aufschub der Altersrente hat einen wertsteigernden Einfluss auf deren Höhe. Gleiches gilt beim Ruhen der Altersrente durch Wiedereintritt in den Landtag. Zusätzlich werden in diesem Zeitraum erneut Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk abgeführt. Überdies können während des Aufschubs freiwillige Beiträge gezahlt werden. Diese haben ebenfalls einen positiven Effekt auf die Rentenhöhe.

5.4 Hinterbliebenenrente

Die Auszahlung der Hinterbliebenenrente erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird maximal für einen Zeitraum von 24 Monaten vor dem Monat der Antragstellung rückwirkend gewährt. Dieser muss nicht fristgerecht gestellt werden. Ändert sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Höhe einer Rente, wird diese neu berechnet und ab dem Monat ausbezahlt, in dem die geänderten Bedingungen wirksam werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Rente entfallen, wird die Rente letztmalig im Ereignismonat gezahlt.

5.5 Auswirkung anderer Renten

Beim Zusammentreffen von Renten des Versorgungswerks mit anderen Renten oder Versorgungsgeltern gelten in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg unterschiedliche Regelungen:

Nordrhein-Westfalen:

Erhält ein Mitglied zusätzlich zu den Leistungen des Versorgungswerks weitere Versorgungsleistungen nach dem alten Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, ggfs. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse, so darf insgesamt ein Betrag in Höhe von 36,23 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG NRW nicht überschritten werden. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden bei Überschreiten des Höchstbetrages entsprechend gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, sowie besondere Versorgungsansprüche für die Zeiten als Präsident oder Vizepräsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsidentin bleiben bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

Eine Anrechnung der Hinterbliebenen-, Waisen- oder Altersrente auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Dementsprechend erfolgt keine Kürzung bei den Beamtenpensionen oder Zusatzversorgungsgeltern, die innerhalb des öffentlichen Dienstes gewährt werden

(ZVK, VBL). Es ist jedoch möglich, dass Leistungen des Versorgungswerks im Rahmen der gesetzlichen Renten- bzw. Sozialversicherung angerechnet werden können. Diesbezügliche Auskünfte können bzw. dürfen jedoch ausschließlich durch die zuständigen Sozialversicherungsträger erteilt werden.

Die Renten des Versorgungswerks (Alters- und Hinterbliebenenrenten) verringern jedoch entsprechend eine Altersentschädigung oder Hinterbliebenenversorgung, die auf Grundlage des neuen Abgeordnetengesetzes wegen Gesundheitsschäden oder Tod gewährt wird. Dabei bleiben Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, auch hier unberücksichtigt. Der Teil der Rente, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, wirkt sich auf die Kürzung somit nicht aus.

Brandenburg:

Erhält ein Mitglied zusätzlich zu den Leistungen des Versorgungswerks eine Versorgung nach dem alten Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg, so darf insgesamt ein Betrag von 43,47 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 und 3 BbgAbgG nicht überschritten werden. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden bei Überschreiten des Höchstbetrages entsprechend gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben bei der Zusammenrechnung unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

Eine Anrechnung der Hinterbliebenen-, Waisen- oder Altersrente auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Dementsprechend erfolgt keine Kürzung bei den Beamtenpensionen oder Zusatzversorgungen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes gewährt werden (ZVK, VBL). Es ist jedoch möglich, dass Leistungen des Versorgungswerks im Rahmen der gesetzlichen Renten- bzw. Sozialversicherung angerechnet werden können. Diesbezügliche Auskünfte können bzw. dürfen jedoch ausschließlich durch die zuständigen Sozialversicherungsträger erteilt werden.

6. Anlagen

Satzung

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. März 2015 (MBL NRW S. 364; ABl. 2015 S. 593); zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg in der Fassung:

1. Satzungsänderung vom 12. April 2016 (MBL NRW. S. 415; ABl. 2016, S. 757)

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat die folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Vorsitzende, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Vorsitzende ebenso einschließen wie der Begriff des Geschäftsführers die Geschäftsführerin etc. Die weiblichen Beteiligten und Betroffenen werden um Verständnis gebeten.

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 10 Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 13 Leistungsarten
- § 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 15 Altersrente
- § 16 Höhe der Altersrente
- § 17 Hinterbliebenenrente
- § 18 Witwen- und Witwerrente
- § 19 Waisenrente
- § 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 21 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 22 Beginn, Änderung und Ende von Renten

- § 23 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 24 Verjährung
- § 25 Kapitalabfindung
- § 26 Überbrückungsgeld und fällige Leistungen
- § 27 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

- § 28 Pflichtbeitrag
- § 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 30 Beitragsverfahren
- § 31 Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als
Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 32 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VI. Verfahren

- § 34 Rechtsweg
- § 35 Informationspflicht des Versorgungswerks
- § 36 Geschäftsjahr
- § 37 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38 Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 39 Versorgungsabfindung für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen
der 14. Wahlperiode

§ 40 Erweiterung und Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 41 Erweiterung und Amtsdauer des Vorstandes der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

§ 43 Beginn der Beitragspflicht

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“ ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLTG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 544) sowie nach § 1 Satz 2 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (BbgVLTG) vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23 S. 17) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung (Vers-AufsVO NRW). Anzeige- und Vorlagepflichten nach dieser Satzung gelten auch gegenüber dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten (Leistungsberechtigten) Ver-

sorgung nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) bzw. des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes (BbgAbgG) sowie nach dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 32 Absatz 1).

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 3

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Ein Mitglied des Versorgungswerkes muss Zustellungen unter der Anschrift, die es dem Versorgungswerk angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat das Mitglied des Versorgungswerks unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

§ 4 Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstandsvorsitzende.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Vertretern sowie Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe sind bei der Wahl der Vertreter angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die gewähl-

ten Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen (LWahlG NRW) bzw. § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) vorliegen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht,
4. gegen wen die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und seinen ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe der Vertreterversammlung.

(6) Die Vertreterversammlung tritt nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens am 30.09. des Folgejahres, zusammen. Jede dritte Sitzung soll am Sitz des Landtags Brandenburg in Potsdam stattfinden. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf der versicherungsmathematische Sachverständige teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(7) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen ersten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe der Vertreterversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch eine Zuschaltung mittels Videokonferenzschaltung aus dem jeweils anderen Landtag hergestellt werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen diesen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(9) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vertreter beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten), soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden für die Gruppe der nordrhein-westfälischen Vertreter und die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden für die Gruppe der brandenburgischen Vertreter. Bei einer erneuten Einberufung der Vertreterversammlung nach Absatz 8 Satz 2 werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung zuzüglich einer Stimme.

(10) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei Drittel der Vertreter einer Landesgruppe dies verlangt.

(11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten für Reisen zu Sitzungen, die nicht am Sitz des jeweiligen eigenen Landtages stattfinden, eine Reisekostenerstattung (Fahrkosten und notwendige Übernachtungskosten) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit sie nicht mehr Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen oder des Landtags Brandenburg sind, erhalten sie zusätzlich folgende Leistungen:

1. Fahrkostenerstattung auch für Sitzungen am Sitz des eigenen Landtages,

2. eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe dem Tagegeld des Landtags Nordrhein-Westfalen bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen entspricht.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen,
 3. die Bestellung von zwei Geschäftsführern,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 5. Festsetzung der freiwilligen Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
 6. Grundsätze der Vermögensanlage,
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses. Die wiederholte Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in der Regel nicht länger als für fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre erfolgen,

8. die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks oder der Kündigung eines Landtages.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung beschließt spätestens in ihrer letzten Sitzung vor Ablauf der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen über eine Satzungsregelung zur Bestimmung der Größe und Zusammensetzung des Vorstands ab dem Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die Regelung muss eine angemessene Vertretung beider Landesgruppen im Vorstand sowie bei den innerhalb des Vorstands zu besetzenden Ämtern (Vorsitz und Stellvertretung) vorsehen. Maßgeblich hierfür ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach der Satzungsregelung zustehen, mindestens jedoch für zwei Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der

Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.

(3) Dem Vorstand gehört ein ehemaliger Abgeordneter an. Er wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt; Absatz 2 Satz 1, 3 - 5 und 7 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Amtszeiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Für jeweils die dritte Amtszeit ist die brandenburgische Landesgruppe vorschlagsberechtigt.

(4) Die Vertreterversammlung bestellt zwei Geschäftsführer. Sie bestimmt zugleich, welcher Geschäftsführer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Der andere Geschäftsführer vertritt diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Für die Abberufung der Geschäftsführer gilt Absatz 9 entsprechend.

(5) Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich am Sitz des Landtags Brandenburg statt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens ein Vertreter anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Anwesenheit der Vertreter einer Landesgruppe auch durch eine Zuschaltung mittels Videokonferenz hergestellt werden. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 11. Soweit sie nicht mehr Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen oder des Landtags Brandenburg sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch die Vertreterversammlung bestimmt wird.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden. Bei

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt auf Beschluss des Vorstandes den versicherungsmathematischen Sachverständigen und schlägt der Vertreterversammlung auf Beschluss des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Die beiden Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. Sie werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

II. Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören, sowie die Abgeordneten, die ab Beginn der 6. Wahlperiode oder später dem Landtag Brandenburg angehören. § 10 Absatz 2 AbgG NRW in der Fassung vom 08.06.2005 sowie § 29 BbgAbgG bleiben unberührt. Ein Ausscheiden aus dem Landtag führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 11

Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge

(1) Ein Mitglied des Versorgungswerks ist von der Beitragspflicht befreit, wenn es aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen oder dem Landtag Brandenburg ausgeschieden ist.

(2) Nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Landtag können freiwillige Beiträge nach Maßgabe des § 29 geleistet werden. Die hiernach gezahlten Beträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie bei Stellung eines Antrags nach § 31.

III. Leistungen

§ 13

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 15 - 16),
2. Hinterbliebenenrente (§§ 17 - 20),
3. Überbrückungsgeld (§ 26) für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks,
4. Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Berücksichtigung als Dienstzeit (§ 31),
5. Kapitalabfindung (§ 25).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Über Leistungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 2 – 5a Landeszustellungsgesetz NRW gelten entsprechend.

(3) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 14

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.
- (3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht

innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden (Mindestbeitragszeit). Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Bei Mitgliedern, die die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag erfüllen, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Die Altersrente kann frühestens für den Monat

beantragt werden, der dem Monat des letztmaligen Bezugs von Abgeordnetenbezügen oder Abgeordnetenentschädigung folgt.

(4) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Der Antrag auf einen Aufschub des Beginns der Altersrente muss bis zum planmäßigen Beginn der Altersrente (Absatz 1) dem Versorgungswerk zugegangen sein. Das Mitglied kann während des Aufschubszeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.

(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns einer Altersrente jederzeit durch einen entsprechenden Antrag an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.

(6) Erfolgt nach Beginn der Altersrente ein Wiedereintritt in den Landtag, ruht die Zahlung der Rente.

§ 16 **Höhe der Altersrente**

(1) Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b errechnet. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente

nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5a und 5b.

(2) Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht.

(3) Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

§ 18

Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 LPartG vorliegt.

§ 19

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich die Gewährung von Waisenrente nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent.

(2) Die Witwen- bzw. Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 12 Prozent, bei Vollweisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines

Todes erreicht hat. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(5) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Altersrente nach §§ 15, 16 nicht übersteigen. Gegebenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Mitglied erworbenen Anrechte auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch

Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.

(3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Mitglied beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen - beitragsfrei gestellten - Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Der Kapitalwert errechnet sich unter Anwendung der Kapitalwerttabelle aus den Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) durch Multiplikation der in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem Kapitalfaktor, der für das Alter des ausgleichspflichtigen Mitglieds im Jahr des Ehezeitendes maßgeblich ist.

(4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt.

(5) Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, werden die Ausgleichswerte miteinander verrechnet und ihr Differenzbetrag der Berechnung eines Anrechts für den Ehegatten, zu dessen Gunsten der Saldo besteht, zugrunde gelegt.

(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2a und 2b und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4a und 4b Anwendung.

(7) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Versorgungswerkes, eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichti-

gen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswertes unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.

(9) Ist der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit nicht höher als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes eine externe Teilung durchgeführt. In diesem Fall wird der nach Absatz 4 bestimmte Ausgleichswert zur Begründung eines Anrechts außerhalb des Versorgungswerks als Einmalbeitrag an den Träger der Zielversorgung geleistet. Für die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.

(13) Soweit der Versorgungsausgleich nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist, gilt weiterhin § 21 der Satzung in der vor dem 1. September 2009 gültigen Fassung.

(14) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 22

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bei späterer Beantragung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem diese Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für sie erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird höchstens für 24 Kalendermonate vor dem Monat, in dem diese Rente beantragt wird, geleistet.

(3) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis eintritt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 24

Verjährung

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25 Kapitalabfindung

(1) Hinterbliebene Ehegatten bzw. hinterbliebene Lebenspartner, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 18) haben und wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung bzw. Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag in Höhe von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht über-

steigen, können durch das Versorgungswerk oder auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden werden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26

Überbrückungsgeld und fällige Leistungen

(1) Stirbt ein nordrhein-westfälisches Mitglied des Versorgungswerks, das eine Altersrente bezieht, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Altersrente nach §§ 15, 16 gezahlt. Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach § 11 Absatz 2, § 29 Absatz 1 sowie § 39 berücksichtigt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der hinterbliebene Ehegatte, der hinterbliebene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 3 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach dieser Satzung, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 27

Leistungsausschluss

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Beiträge

§ 28 Pflichtbeitrag

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW und für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG.

§ 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag für die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form bekannt gegeben. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitgliedes der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftssteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Sie müssen spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie können nach dem Schluss des Geschäftsjahres, für das sie entrichtet werden, nicht mit später fälligen Pflichtbeiträgen verrechnet werden.

§ 30 **Beitragsverfahren**

(1) Die Pflichtbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden bei den nordrhein-westfälischen Mitgliedern von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 AbgG NRW und bei den brandenburgischen Mitgliedern von der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 aus dem Versorgungswerk ausscheiden oder von der Beitragspflicht nach § 11 Absatz 1 befreit sind, endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Landtag Brandenburg begründet wird. In diesem Fall werden für die Zeit der Mitgliedschaft Pflichtbeiträge gemäß § 28 an das Versorgungswerk abgeführt.

§ 31

Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Die Beitragserstattung ist – vorbehaltlich des Absatzes 4 – ausgeschlossen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2218). Anstelle der Beitragserstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und

eventuelle Übertragungsverpflichtungen aus dem Versorgungsausgleichsgesetz bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn

1. das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt und
2. es zum Zeitpunkt des Todes kein Mitglied des Landtags mehr ist.

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1 vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Bestattung auf Antrag eine Beitragsrückerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 32

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Versorgungswerk bildet nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Verfahren der Verrentung von laufenden Einmalbeiträgen als Barwert der künftigen Leistungen zu ermitteln.

(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, gemäß § 7 der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW) anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 36) einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent und höchstens 7,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VI. Verfahren

§ 34 Rechtsweg

Die Bescheide des Versorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 35 Informationspflicht des Versorgungswerks

(1) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versorgungswerk.

(2) Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder jährlich über den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und die aktuelle allgemeine Geschäftsentwicklung. Die Information wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form (Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.) erteilt. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht nicht. Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 36 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38 **Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks**

(1) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

(2) Bei dem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag und Renten aus dem Versorgungswerk wird die Altersentschädigung nach § 10 Absatz 7 AbgG NRW gekürzt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 2013 geltenden Fassung und Renten aus dem Versorgungswerk werden die Versorgungsansprüche nach § 15 Absatz 7 BbgAbgG gekürzt. Rentenbeträge, die auf

freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(4) § 11 Absatz 3 AbgG NRW und § 16 Absatz 2 BbgAbgG bleiben unberührt.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 39

Versorgungsabfindung

Diejenigen Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Mitgliedschaftsdauer im Landtag von mehr als siebeneinhalb Jahren noch nicht erreicht hatten und zu Beginn der 14. Wahlperiode keinen Antrag nach § 34 Absatz 1 AbgG NRW gestellt haben, erhalten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Diese Versorgungsabfindung kann in das Versorgungswerk eingebracht werden. Sie wirkt sich rentensteigernd aus. Der Erhöhungsbeitrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b und den Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt. Wird die Versorgungsabfindung

nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in das Versorgungswerk eingebracht, erfolgt die Verrentung nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

§ 40

Erweiterung und Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Zeit der Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen auf insgesamt 45 Mitglieder sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl erhöht. Hierzu wählt der Landtag Brandenburg zu Beginn seiner 6. Wahlperiode 15 Vertreter sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl in die bestehende Vertreterversammlung, davon zehn Vertreter sowie Stellvertreter für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg und fünf Vertreter sowie Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode der bestehenden Vertreterversammlung.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte Vertreterversammlung wählt auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg aus ihrer Mitte einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg.

§ 41

Erweiterung und Amtsdauer des Vorstandes der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfa- len

Bereits vor der Beschlussfassung über eine neue Satzungsregelung zur Wahl und Zusammensetzung des Vorstands nach § 7 Absatz 1 wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg zusätzlich zwei Mitglieder für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in den Vorstand. Sieht die neue Satzungsregelung mehr als zwei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg vor, endet ihre Amtsdauer ebenfalls mit dem Ablauf der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42

Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem beitretenden Landesparlament geregelt. Für die Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Inkrafttreten der Satzung für das gemeinsame Versorgungswerk kann nach

Maßgabe des Vertrags von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Sämtliche Verwaltungskosten sowie sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen werden im Fall eines Beitritts auf die jeweiligen Landesparlamente anteilig umgelegt und vom Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 43

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für die nordrhein-westfälischen Mitglieder mit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, GV.NRW. S. 252. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2005 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 3 Satz 1. Die Beitragspflicht für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt mit Inkrafttreten des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013, GVBl. I Nr. 23 S. 1. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2014 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 3 Satz 1.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung bedarf der im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt rückwirkend mit dem Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in Kraft und wird

im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2005, zuletzt geändert durch 5. Satzungsänderung vom 15.05.2013 (MBl. NRW. S.197), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

Die Wahlordnung stellt eine Anlage zur Satzung des VLT dar.

§ 1 Grundzüge

- (1) Die Zusammensetzung der Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 2 Wahl

- (1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Personen.

- (2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten kein Grundmandat.

- (3) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Entsendung des letzten Vertreters das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.

Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber benannt, als Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

- (4) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertretern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.
- (5) Für die Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolger bzw. Nachfolgerin für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3

Vorschlagslisten

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen Vertreter über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätesten sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit

der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach § 5 Absatz 4 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt.

- (3) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

Anlage Leistungstabellen

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	17,081	44	8,422
21	16,577	45	8,183
22	16,086	46	7,945
23	15,610	47	7,720
24	15,148	48	7,502
25	14,699	49	7,290
26	14,272	50	7,082
27	13,853	51	6,883
28	13,447	52	6,687
29	13,058	53	6,498
30	12,679	54	6,315
31	12,312	55	6,131
32	11,951	56	5,958
33	11,603	57	5,788
34	11,267	58	5,623
35	10,942	59	5,462
36	10,623	60	5,305
37	10,318	61	5,152
38	10,021	62	5,002
39	9,736	63	4,854
40	9,457	64	4,711
41	9,184	65	4,571
42	8,921	66	4,434
43	8,668	67	4,299

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft

$$R' \text{ aus der Formel } R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

*Hinweis:

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft

$$R' \text{ aus der Formel } R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

*Hinweis:

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,8%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,5%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,2%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,2%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,6%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,1%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,0%
21	8,2%	51	18,3%
22	8,6%	52	18,6%
23	8,9%	53	18,9%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,7%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,4%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,1%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	57,37	50,79	44	116,36	100,25
21	59,12	52,27	45	119,76	103,11
22	60,92	53,79	46	123,35	106,07
23	62,78	55,36	47	126,94	109,12
24	64,70	56,96	48	130,63	112,26
25	66,67	58,61	49	134,43	115,50
26	68,67	60,31	50	138,38	118,83
27	70,74	62,05	51	142,38	122,27
28	72,88	63,84	52	146,55	125,80
29	75,05	65,67	53	150,82	129,49
30	77,29	67,56	54	155,19	133,24
31	79,60	69,50	55	159,84	137,18
32	82,00	71,49	56	164,48	141,21
33	84,46	73,54	57	169,32	145,38
34	86,98	75,64	58	174,28	149,71
35	89,56	77,80	59	179,42	154,14
36	92,25	80,02	60	184,73	158,78
37	94,98	82,30	61	190,22	163,58
38	97,79	84,65	62	195,92	168,59
39	100,66	87,07	63	201,90	173,79
40	103,63	89,55	64	208,02	179,22
41	106,71	92,11	65	214,40	184,91
42	109,85	94,75	66	221,02	190,85
43	113,06	97,45	67	227,96	197,10

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
62	250,26		82	142,36	104,77
63	246,11		83	136,53	99,00
64	241,74		84	130,93	93,43
65	237,29		85	125,30	88,10
66	232,72		86	119,89	83,00
67	227,96	197,10	87	114,53	78,21
68	220,27	188,68	88	109,57	73,69
69	215,34	183,01	89	104,59	69,50
70	210,21	177,28	90	99,87	65,62
71	205,06	171,45	91	95,45	62,04
72	199,71	165,57	92	90,98	58,74
73	194,29	159,61	93	86,55	55,70
74	188,75	153,58	94	82,09	52,88
75	183,11	147,48	95	77,57	50,27
76	177,38	141,35	96	72,54	47,86
77	171,63	135,21	97	67,00	45,59
78	166,02	129,03	98	60,39	43,46
79	160,10	122,88	99	57,42	41,42
			ab		
80	154,14	116,75	100	54,34	39,46
81	148,17	110,70			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF} ;$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF} .$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M} ;$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V} .$$

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
18	59,51	52,82	42	120,65	104,64
19	61,30	54,36	43	124,19	107,66
20	63,14	55,95	44	127,83	110,76
21	65,03	57,59	45	131,57	113,96
22	67,00	59,27	46	135,42	117,25
23	69,02	60,99	47	139,38	120,64
24	71,09	62,77	48	143,45	124,14
25	73,22	64,59	49	147,64	127,75
26	75,41	66,46	50	152,03	131,49
27	77,69	68,39	51	156,48	135,33
28	80,03	70,37	52	161,06	139,31
29	82,42	72,40	53	165,79	143,41
30	84,88	74,49	54	170,66	147,65
31	87,44	76,64	55	175,68	152,04
32	90,05	78,84	56	180,86	156,57
33	92,73	81,11	57	186,21	161,27
34	95,49	83,44	58	191,84	166,13
35	98,33	85,83	59	197,56	171,17
36	101,29	88,29	60	203,48	176,40
37	104,28	90,83	61	209,60	181,83
38	107,36	93,43	62	215,96	187,49
39	110,53	96,11	63	222,56	193,39
40	113,78	98,87	64	229,44	199,58
41	117,21	101,72	65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	258,50		81	146,26	108,10
61	254,37		82	140,39	102,21
62	250,12		83	134,84	96,49
63	245,74		84	129,17	90,99
64	241,24		85	123,68	85,73
65	236,69	206,07	86	118,73	80,74
66	229,09	197,80	87	113,53	76,02
67	224,15	192,20	88	108,82	71,62
68	219,11	186,51	89	104,03	67,52
69	213,96	180,75	90	99,85	63,74
70	208,70	174,91	91	95,37	60,26
71	203,35	169,01	92	91,45	57,05
72	197,91	163,04	93	87,13	54,07
73	192,64	157,02	94	83,29	51,32
74	187,01	150,94	95	78,96	48,76
75	181,30	144,82	96	74,76	46,38
76	175,52	138,68	97	69,78	44,14
77	169,79	132,53	98	64,56	42,01
78	163,90	126,37	99	61,29	39,97
			ab		
79	158,16	120,22	100	58,21	37,99
80	152,20	114,11			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,-
€ und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend
von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer
Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF} ;$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF} .$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M} ;$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V} .$$

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,3%
2	0,9%	32	13,7%
3	1,4%	33	14,1%
4	1,9%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,3%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,0%
9	4,2%	39	16,4%
10	4,7%	40	16,7%
11	5,1%	41	17,1%
12	5,6%	42	17,5%
13	6,0%	43	17,8%
14	6,4%	44	18,2%
15	6,9%	45	18,5%
16	7,3%	46	18,9%
17	7,7%	47	19,2%
18	8,1%	48	19,6%
19	8,5%	49	19,9%
20	8,9%	50	20,3%
21	9,4%	51	20,6%
22	9,8%	52	20,9%
23	10,2%	53	21,3%
24	10,6%	54	21,6%
25	11,0%	55	21,9%
26	11,4%	56	22,3%
27	11,8%	57	22,6%
28	12,2%	58	22,9%
29	12,6%	59	23,3%
30	13,0%	60	23,6%

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,4%
2	0,9%	32	13,8%
3	1,4%	33	14,2%
4	1,8%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,2%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,1%
9	4,1%	39	16,4%
10	4,6%	40	16,8%
11	5,0%	41	17,2%
12	5,5%	42	17,5%
13	5,9%	43	17,9%
14	6,4%	44	18,3%
15	6,8%	45	18,6%
16	7,2%	46	19,0%
17	7,6%	47	19,4%
18	8,1%	48	19,8%
19	8,5%	49	20,1%
20	8,9%	50	20,4%
21	9,3%	51	20,8%
22	9,8%	52	21,1%
23	10,2%	53	21,5%
24	10,6%	54	21,8%
25	11,0%	55	22,1%
26	11,4%	56	22,5%
27	11,8%	57	22,8%
28	12,2%	58	23,2%
29	12,6%	59	23,5%
30	13,0%	60	23,8%

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrechnet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1b entsprechend.

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932

Auszug aus dem Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 05. April 2005 (GV.NRW. S.252)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 ([GV.NRW. S. 550](#)), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

§ 5 Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

§ 10 Versorgungswerk

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin und der Waisen ist für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Die Rechtsverhältnisse des

Versorgungswerks einschließlich der Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk werden durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 10. September 2014 sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt.

(2) Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4.

(3) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,
4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages. Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt..

(4) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt; sie ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.

(5) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, tritt anstelle der Vollendung des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

(6) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens Beiträge in dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Umfang erbracht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das

Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 12 Prozent, bei Vollweisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(7) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag, und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von 36,23 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 nicht überschritten werden. Versorgungsansprüche und Leistungen der Hilfskasse für die Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Absatz 2 bleiben unberücksichtigt. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(8) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der

Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 11 Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern es fünf Jahre Mitglied des Landtags war, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigen, dass es weder sein Mandat, noch bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte, noch eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben kann, so erhält es eine Altersentschädigung in Höhe von 19 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall eingetreten, der in Ausübung oder infolge des Mandats geschehen ist, so erhöht sich der Bemessungssatz auf 29 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten dessen Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, wie auch die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne des Absatzes 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Halbwaisen erhalten 12 Prozent,

Vollwaisen 20 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, und Ansprüche auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, verringern den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Ansprüche nach dem Europaabgeordnetengesetz und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 36 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Im Falle einer Beitragserstattung nach § 10 Absatz 3 Nr. 4 wird die erstattete Summe von Pflichtbeiträgen in voller Höhe auf die monatlichen Zahlungen der Altersentschädigung gemäß Absatz 1 und die Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 nach Anwendung des Absatzes 3 angerechnet und verschiebt die Auszahlung entsprechend. Leistungen nach § 13 bleiben davon unberührt.

(5) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(6) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.

(7) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

§ 18 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsver-schriften

(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag

zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag, eine Versorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod und Renten aus dem Versorgungswerk bzw. Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gezahlt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes verloren geht. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des garantierten Rechnungszinses, der im maßgeblichen technischen Geschäftsplan ausgewiesen ist.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 sowie die Leistungen nach den §§ 10, 11, 12 und 13 Abs. 4 einschließlich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.

§ 19 Rundung

Berechnungen nach diesem Gesetz werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet durchgeführt.

§ 20 Verzicht, Übertragbarkeit

(1) Ein Verzicht auf die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ist unzulässig. Der Anspruch ist nur bis zu einem Viertel übertragbar.

(2) Ansprüche auf Leistungen aus dem Versorgungswerk können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 34 Besitzstandswahrung bei der Altersentschädigung, Optionsrecht

(1) Abweichend von § 10 erhalten die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft von mehr als siebeneinhalb Jahren erreichen können, auf Antrag für die Mandatszeit bis zum Ende der 14. Wahlperiode Leistungen nach §§ 12 bis 14, 22 Abs. 3 bis 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 ([GV. NRW. S. 30](#)).

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag, jedoch nicht vor Beginn der 14. Wahlperiode, beim Präsidenten bzw.

der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen schriftlich zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 14. Wahlperiode.

(3) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 werden die Abgeordnetenbezüge in Höhe des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk gekürzt.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen, erhalten diejenigen Abgeordneten, die vor Erreichen einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als siebeneinhalb Jahren aus dem Landtag ausscheiden oder ihre Mitgliedschaft im Landtag auf Grund § 5 Nr. 2 Landeswahlgesetz verlieren, abweichend von § 18 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

Auszug aus dem Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG)
Vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2015
(GVBl. I Nr. 31)

§ 5 AbgG – Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 7.957,35 Euro.

(2) Zusätzlich erhält das Mitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.712,29 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 15 Absatz 4 direkt an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt wird.

(3) Der Präsident des Landtags und der Vizepräsident sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Amtszulage. Vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 beträgt die Amtszulage für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden 70 Prozent sowie für den Vizepräsidenten 35 Prozent der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.⁽¹⁾ Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhalten sie jeweils die Hälfte der Amtszulage nach Satz 2.⁽¹⁾ Der auf die Entschädigung nach Absatz 2 entfallende Anteil der Amtszulage wird an das Versorgungswerk abgeführt, soweit er die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des

Körperschaftsteuergesetzes festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet; die Amtszulage vermindert sich um den die Höchstgrenze überschreitenden Betrag. Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, darf die Summe ihrer Amtszulagen die Amtszulage eines alleinigen Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

(4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jährlich an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der durchschnittlichen Einkommensentwicklung, die sich zusammensetzt aus

1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei,
2. produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe,
3. Baugewerbe,
4. Handel, Verkehr, Gastgewerbe,
5. Information und Kommunikation,
6. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
7. Grundstücks- und Wohnungswesen,
8. Unternehmensdienstleistungen,
9. öffentliche Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit und
10. sonstige Dienstleistungen.

Die entsprechenden Indizes fließen jeweils zu dem Prozentsatz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Beschäftigten dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Land Brandenburg entspricht. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung bis zum 1. September eines

jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Maßgeblich sind die Daten des abgelaufenen Jahres im Vergleich zum vorangegangenen Jahr. Der Präsident veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis binnen eines Monats, im Falle eines anstehenden Wahlperiodenwechsels innerhalb der ersten drei Monate nach der konstituierenden Sitzung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

§ 15 AbgG – Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, Altersrente

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung der Witwen, Witwer und Waisen werden die Mitglieder des Landtags Brandenburg Mitglieder im "Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)". Das Nähere über den Aufbau und die innere Struktur des Versorgungswerks, über die Beteiligung der brandenburgischen Mitglieder an seinen Organen, über das Verfahren des Versorgungswerks sowie über die Rechte und Pflichten der Landtage einschließlich ihres Kündigungsrechts regelt das Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23) sowie ein zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg zu schließender Vertrag.

(2) Die Mitglieder des Landtags Brandenburg sind Pflichtmitglieder des Versorgungswerks. § 29 bleibt unberührt. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie im Fall der Erstattung der Beiträge zum Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung

des Versorgungswerks (Satzung).

(3) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe des Vertrages und der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung beziehungsweise Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages ; anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt,
4. Kapitalabfindung für Witwen und Witwer, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt.

(4) Vorbehaltlich des § 29 zahlt jedes Mitglied des Landtags einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 2 . Die Entschädigung wird vom Land einbehalten und unmittelbar als Beitrag an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt; sie ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.

(5) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem

Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens zwölf Monate Beiträge nach Absatz 4 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen nach Maßgabe der Satzung.

(6) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens zwölf Monate Beiträge nach Absatz 4 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Witwen- oder Witwenrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Sie vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das die Witwe oder der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um 5 Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 12 Prozent, bei Vollweisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(7) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von

43,47 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 und 3 nicht überschritten werden. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(8) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(9) Als Witwen und Witwer im Sinne dieser Vorschrift gelten sowohl hinterbliebene Ehegatten als auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Landtags.

§ 18 AbgG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Versorgungsberechtigte ehemalige Mitglieder des Landtags, die Übergangsgeld (§ 14), Altersrente (§ 15 Absatz 3 Nummer 1), Versorgung wegen Gesundheitsschäden (§ 16) oder Altersversorgung nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht beziehen, sowie diejenigen, die Hinterbliebenenrente (§ 15 Absatz 3 Nummer 2)

- oder Hinterbliebenenversorgung nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht erhalten,
2. Versorgung die in Nummer 1 aufgeführten Leistungen,
 3. gesetzgebende Körperschaften das Europäische Parlament, der Deutsche Bundestag, die Landesparlamente und die aus der Wahl vom 18. März 1990 hervorgegangene Volkskammer der DDR.

§ 19 AbgG – Beginn und Ende der Ansprüche

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tage der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 5 Absatz 2 mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der neuen Wahlperiode. Scheidet eine Person, die eine Amtszulage im Sinne des § 5 Absatz 3 erhält, aus dem entsprechenden Amt aus, so endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein aus dem Landtag ausscheidendes Mitglied erhält die Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2, die Amtsausstattung nach § 7, die Erstattung von Aufwendungen nach § 8 Nummer 1 und 2 sowie die Zuschüsse nach § 17 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Bei Berechnung der Mandatsdauer gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 und § 16 wird ein verbleibender Rest von

mehr als 182 Tagen als volles Jahr gezählt.

(3) Die Mitglieder des Landtags und die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich die Tatsachen und die Änderungen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Kommt das Mitglied oder die versorgungsberechtigte Person der Anzeigepflicht nicht nach, kann die Zahlung von Leistungen ausgesetzt werden.

§ 20 AbgG – Zahlungsvorschriften

(1) Die Entschädigungen nach § 5 und die Leistungen nach den §§ 14 , 16 und 17 werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendarstag ein Dreißigstel gezahlt.

(2) Leistungen und Forderungen aus dem Abgeordnetenverhältnis können miteinander verrechnet werden.

§ 21 AbgG – Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigungen nach § 5 sowie auf die Amtsausstattung nach § 7 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 5 Absatz 2 und den §§ 7 , 8 , 10 , 11 und 17 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 Absatz 1 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen aus dem Versorgungswerk sind mit Ausnahme der Ansprüche auf laufende Leistungen nicht übertragbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften der

§§ 850 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 28 AbgG – Versorgungsansprüche, -anwartschaften und -abfindungen

(1) Die innerhalb der ersten fünf Wahlperioden erworbenen Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften bleiben erhalten. Die sich daraus ergebenden Ansprüche richten sich, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, nach bisherigem Recht. Gleiches gilt für noch nicht abgeleitete Ansprüche auf Versorgungsabfindung, Nachversicherung oder Anrechnung der Mandatszeit als Dienstzeit.

(2) Für ehemalige Mitglieder des Landtags mit Anspruch auf Altersversorgung, die vor dem 13. Oktober 2007 aus dem Landtag ausgeschieden sind, sind die Versorgungsregelungen nach § 12 und die Anrechnungsvorschriften nach § 21 des Abgeordnetengesetzes jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung anzuwenden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersversorgung nach § 12 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Mit Beginn der 6. Wahlperiode wird bei der Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung anstelle der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ein fiktiver Bemessungssatz in Höhe von 63 Prozent der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes zugrunde gelegt. Dieser fiktive Bemessungssatz gilt auch bei der anteiligen Berücksichtigung von Zeiten,

in denen ein Amt mit Amtszulage im Sinne des § 5 Absatz 3 wahrgenommen wurde.

(4) Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach den §§ 14 bis 16 und 39 bis 42 des Versorgungsausgleichsgesetzes .

(5) Bei Mitgliedern des Landtags, die vor Beginn der 6. Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind und Anspruch auf Übergangsgeld haben, bemessen sich Dauer und Höhe des Übergangsgeldes nach § 10 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Hat ein Mitglied dem Landtag sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört, werden bei der Ermittlung der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Mandatszeiten aus vorherigen Wahlperioden berücksichtigt. Die Höhe des Übergangsgeldes und die maximale Bezugsdauer richten sich im Übrigen nach diesem Gesetz.

§ 29 AbgG – Abgeordnete mit Höchstversorgung

Ein Mitglied des Landtags, das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Landtags war und die Höchstversorgung gemäß den §§ 11 und 12 des Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erreicht hat, erhält keine Entschädigung nach § 5 Absatz 2. Eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist ausgeschlossen.

Versorgungswerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 16. September 2014 (Versorgungswerksgesetz NRW - VLTG NRW)

§ 1 Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg

Mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg werden die Mitglieder des Landtags Brandenburg nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des brandenburgischen Abgeordneten-gesetzes vom 19. Juni 2013 Mitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen. Ab diesem Zeitpunkt trägt das Versorgungswerk den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“.

§ 2 Rechtsnatur, Sitz und Rechtsgrundlagen

(1) Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land, soweit der Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 4 zur Kostentragung verpflichtet ist. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie

durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks werden durch dieses Gesetz, das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 14. Januar 2014 sowie im Übrigen durch die Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Rechtsaufsicht, Verfahren und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk unterliegt den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versicherungsaufsicht und die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen ist das Benehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg herzustellen. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW).

(2) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die Vollstreckung von

Verwaltungsakten des Versorgungswerks im Land Brandenburg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Anwendung.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind.

§ 4 Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden nach § 3 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (BbgVLTG) anteilig vom Landtag Brandenburg getragen. Maßgeblich für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 6 das Verhältnis der Zahl der brandenburgischen zu der Zahl der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Die anteilige Kostentragungspflicht gilt nicht für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder des Versorgungswerks, die jeder Landtag alleine trägt.

(2) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Die bis

zum Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg erworbenen Ansprüche der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 5 Organe

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der bzw. die Vorstandsvorsitzende.

Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In der Vertreterversammlung und im Vorstand müssen sowohl die nordrhein-westfälischen als auch die brandenburgischen Abgeordneten angemessen vertreten sein. Maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg. Die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks wählen jeweils zu Beginn der Wahlperiode die auf sie entfallenden Vertreter und deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Dabei steht den nordrhein-westfälischen Mitgliedern das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Mitglieder des Vorstands zu. Die Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

(3) Näheres zu den Organen des Versorgungswerks wird durch den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt. Für eine Übergangszeit bis zum Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen können der Vertrag und die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, soweit diese wegen der bis zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Amtsperioden der nordrhein-westfälischen Organmitglieder erforderlich sind.

§ 6 Kündigung

(1) Der Vertrag kann sowohl vom Landtag Nordrhein-Westfalen als auch vom Landtag Brandenburg mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf der jeweils eigenen Wahlperiode gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen wird für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wahlperiode wirksam. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht

durch Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden.

§ 7 Beitritt anderer Landtage

Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg.

Versorgungswerksgesetz des Landes Brandenburg

Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (BbgVLTG) vom 19. Juni 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 23])

§ 1 Zugehörigkeit der Mitglieder des Landtags Brandenburg zum Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerk)

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Landtags Brandenburg im Versorgungswerk wird durch dieses Gesetz, das Abgeordnetengesetz, den nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg zu schließenden Vertrag sowie im Übrigen durch die Satzung des Versorgungswerks (Satzung) geregelt. Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2 Rechtsaufsicht, Verfahren und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk unterliegt den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versicherungsaufsicht und die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(2) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks im Land Brandenburg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Anwendung.

(3) Der Präsident des Landtags Brandenburg ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind.

§ 3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden anteilig vom Landtag Brandenburg getragen und dem Landtag Nordrhein-Westfalen erstattet. Maßgeblich für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Falle einer Kündigung des Vertrages (§ 5) das Verhältnis der Zahl der brandenburgischen zu der Zahl der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Versorgungswerks sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Vorstandsvorsitzende.

In der Vertreterversammlung und im Vorstand müssen sowohl die brandenburgischen als auch die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks angemessen vertreten sein. Maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks wählen jeweils zu Beginn der Wahlperiode ihres Landtags die auf sie entfallenden Vertreter und deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Dabei steht den brandenburgischen Mitgliedern das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Mitglieder des Vorstands zu. Die Amtsdauer der brandenburgischen Vertreter und Vorstandsmitglieder endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Landtags Brandenburg. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

(2) Näheres zu den Organen des Versorgungswerks wird durch den nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zu schließenden Vertrag zwischen dem Landtag Brandenburg und dem Landtag Nordrhein-Westfalen sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt. Für eine Übergangszeit bis zum Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen können der Vertrag und die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, soweit diese wegen der noch laufenden Amtsperioden der nordrhein-westfälischen Organmitglieder erforderlich sind.

§ 5 Kündigung

(1) Der Vertrag kann sowohl vom Landtag Brandenburg als auch vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit einer Frist

von drei Jahren zum Ablauf der jeweils eigenen Wahlperiode gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen wird für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wahlperiode wirksam. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Falle einer Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht durch Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden.

§ 6 Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg

(1) Dem Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg wird zugestimmt. Der Präsident des Landtags Brandenburg wird ermächtigt, den Vertrag im Namen des Landtags Brandenburg zu unterzeichnen. Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz bekannt gegeben.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Versorgungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt gegeben.

